

**Satzung
über die Erhebung
von Abwassergebühren und Kostenersatz
vom 30.10.2025**

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 16.07.2026, rückwirkend in Kraft ab 01.01.2026

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW 2020, S. 916 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2022 (GV NRW 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.

(2) Entsprechend den Regelungen der Abwassersatzung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. Kanalnetz, Kläranlage, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter*innen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen/derjenigen erhoben, der/die eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers) sowie sonstigen Einleitungen.

(5) Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die im Veranlagungszeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als Schmutzwasser gilt auch behandlungsbedürftiges/verunreinigtes Niederschlagswasser oder behandlungsbedürftiges/verunreinigtes Grundwasser.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Diese bemisst sich nach der für die Erhebung des Wasserbezugs-Entgeltes zugrunde gelegten Menge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt. Ist eine Messanlage für das Bezugswasser bisher nicht installiert worden, kann die Stadt den Einbau fordern. Bis zur Einrichtung eines Wasserzählers wird der Wasserbezug von der Stadt geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorgungsunternehmen sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgungsunternehmens erfolgt, um den Gebührenpflichtigen* die zweimalige Ablesung ihres Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den/die gebührenpflichtigen Benutzer*in (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer*in als Gebührenschuldner*in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige* den Mengennachweis durch einen auf eigene Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6

Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem/der Gebührenpflichtigen*. Ist dem/der Gebührenpflichtigen* der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Auf Antrag oder wenn der Mengennachweis nicht erbracht wird, wird bei Regenwassernutzungsanlagen in Privathaushalten die Ermittlung der Wassermenge mittels einer personenabhängigen Pauschale berechnet;

für jede Person, die zum 1.1. des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, sind 15 m³/Jahr anzusetzen.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig, z. B. durch Gartenbewässerung, Eingang in die Produktion, Verdampfung oder ähnliches, verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen*. Der/die Gebührenpflichtige* ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf eigene Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Der fachgerechte Einbau und die Kalibrierung sind nach den Herstellerangaben von einer Fachfirma durchzuführen und der Stadt auf Verlangen nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Die regelmäßige Kalibrierung und deren Ergebnis sind der Stadt unaufgefordert vorzulegen. Werden diese Nachweise nicht geführt oder besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Messeinrichtung nicht oder nicht ständig messrichtig funktioniert hat, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem/der Gebührenpflichtigen* nicht zumutbar, so hat er/sie den Nachweis durch einen auf eigene Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Einbau und der Wechsel des Wasserzählers sind durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Firma durchzuführen. Bei der Gartenbewässerung werden Zähler zum Anschrauben am Zapfhahn (sog. Ventil- oder Zapfhahnzähler) nicht anerkannt. Der Nachweis über den ordnungsmäßigen Einbau / Wechsel und die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem/der Gebührenpflichtigen* und ist durch einen Vordruck, den die Stadt festlegt, zu führen. Der Vordruck kann von der Internetseite des Stadtentwässerungsbetriebes geladen werden oder wird auf Nachfrage zugesandt. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem/der Gebührenpflichtigen* nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige* den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wasser-

mengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbareren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der/die Gebührenpflichtige* durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine/ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der/die Gebührenpflichtige*.

(6) Wasserschwindmengen sind innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des Abgabenbescheides unter Vorlage eines Antrages / von Nachweisen mitzuteilen, es sei denn, dass zuvor rechtsverbindlich seitens der Stadt einem Messverfahren oder einem pauschalierten Abzug mit näherer Regelung zugestimmt worden ist. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Diese Nachweise/Anträge haben hinsichtlich der Gebührenpflicht keine aufschiebende Wirkung.

(7) Schätzungen im Sinne der vorstehenden Regelungen erfolgen auf der Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorjahre, hilfsweise unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, wobei es nicht Voraussetzung ist, dass das gesamte anfallende Niederschlagswasser jederzeit abgeleitet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Maßgebend ist - vorbehaltlich Abs. 4 - die Fläche zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Der/die Gebührenpflichtige* hat der Stadt bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Anschlüssen die Größe der bebauten und befestigten Flächen seines/ihrer Grundstückes durch Vorlage eines unterschriebenen Vordruckes sowie Lageplanes im Maßstab von mindestens 1:500 mitzuteilen. Aus dem Lageplan muss die Lage, Größe und die Art der Befestigung, von der eine direkte oder indirekte Ableitung erfolgt, ersichtlich sein. Die Stadt kann die Vorlage eines entsprechenden Lageplanes auch für bestehende Anlagen fordern, insbesondere zur Überprüfung der Gebührenveranlagung. Kommt der/die Gebührenpflichtige* seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, wird die bebaute und / oder befestigte Fläche unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Informationen (z.B. Luftbilder, Inaugenscheinnahme) von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer*in als Gebührenschuldner*in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(2) Erfolgt unter Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang eine Verwendung von Niederschlagswasser in erheblicher Menge, ohne dass die gesamte betroffene Fläche vom Anschluss ausgenommen wird, so ist die Gebühren-Bemessungsfläche unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von jährlich 709,6 l/m² im Verhältnis der danach ermittelten Ableitungsmenge zur Verwendungsmenge zu kürzen. Die Verwendungsmenge ist durch einen Wasserzähler nachzuweisen. Dazu und ggf. zu Schätzungen gelten die Bestimmungen wie für die Schmutzwasserableitung. Ist aus anderen Gründen die Feststellung einer

Ableitungsmenge für Niederschlagswasser geboten, gilt die Umrechnungsformel nach der Niederschlagsmenge sinngemäß.

(3) Wird Niederschlagswasser in nicht erheblicher Menge oder nur gelegentlich verwendet, oder wird aus anderen Gründen verhindert, dass Niederschlagswasser vom Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

(4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer*in dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 1 entsprechend. Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser oder bei Änderung der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche innerhalb des Erhebungszeitraumes wird die maßgebende Grundstücksfläche vom Ersten des folgenden Monats an der Berechnung zugrunde gelegt. Für jeden vollen Monat der Gebührenpflicht wird 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

§ 5

Gebührensatz für Schmutzwasser

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt **3,04 €/m³**.

§ 6

Gebührensätze für Niederschlagswasser

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt **0,89 €** je m² bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

(2) Für folgende Tatbestände gelten ermäßigte Gebührensätze:

a) Niederschlagswasserableitung von einem Gründach o. ä.
..... 50% der Gebühr nach Abs. 1

b) Niederschlagswasserableitung über eine Versickerungsanlage, deren Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist
..... 30% der Gebühr nach Abs. 1

c) Versickerung über ein durchlässiges Pflaster bei einem leitungsgebundenen oder nicht leitungsgebundenen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage
..... 50% der Gebühr nach Abs. 1
Der/die Gebührenpflichtige* hat den Nachweis über die Verwendung des versickerungsfähigen Pflasters zu erbringen (i.d.R. Kaufbeleg).

Die Gebührensätze werden kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle gerundet. Ermäßigte Gebührensätze werden nur für die Zeit des Fortbestandes der Voraussetzungen gewährt. Änderungen der Verhältnisse sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Gebühren für sonstige Einleitungen

(1) Einleitung von Grund- bzw. Drainagewasser

Für die Befreiung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von dem Zeitaufwand für drei Stunden Dauer erhoben. Sofern eine umfangreiche Prüfung und

Bearbeitung über drei Stunden Dauer erforderlich ist, erfolgt die Ermittlung der Verwaltungsgebühr nach erforderlichem Zeitaufwand. Die Gebühren ermitteln sich nach der jeweils aktuellen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn für Genehmigungen und Erlaubnisse. Die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge ist messtechnisch zu erfassen und der Stadt bis spätestens zwei Kalenderwochen nach Beendigung der Einleitung bzw. bei einer dauerhaften Einleitung bis zum 15.1. des Folgejahres mitzuteilen.

(2) Einleitung aus Brunnenbohrungen in den Schmutz- oder Mischwasserkanal

Für die Befreiung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von dem Zeitaufwand für drei Stunden Dauer erhoben. Sofern eine umfangreiche Prüfung und Bearbeitung über drei Stunden Dauer erforderlich ist, erfolgt die Ermittlung der Verwaltungsgebühr nach erforderlichem Zeitaufwand. Die Gebühren ermitteln sich nach der jeweils aktuellen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn für Genehmigungen und Erlaubnisse. Die Benutzungsgebühr wird nach eingeleiteter Wassermenge entsprechend der jeweils aktuellen Schmutzwassergebühr der Stadt Paderborn berechnet. Die maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Ablesewert von eingebauten und geeichten Wasserzählern (§ 3 Abs. 5 Nr. 2). Ist dem/der Anschlussnehmer*in der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen, auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Pumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder die/der Anschlussnehmer*in die erforderliche Meldung der Wassermenge nicht vornimmt.

(3) Gebühr für weitere Einleitungen

Für die Befreiung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von dem Zeitaufwand für drei Stunden Dauer erhoben. Sofern eine umfangreiche Prüfung und Bearbeitung über drei Stunden Dauer erforderlich ist, erfolgt die Ermittlung der Verwaltungsgebühr nach erforderlichem Zeitaufwand. Die Gebühren ermitteln sich nach der jeweils aktuellen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn für Genehmigungen und Erlaubnisse. Die Benutzungsgebühr für weitere Einleitungen vorübergehender Natur in die öffentliche Abwasseranlage wird nach eingeleiteter Wassermenge entsprechend der jeweils aktuellen Schmutzwassergebühr der Stadt Paderborn berechnet. Abs. 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. Ausgenommen sind Einleitungen aus Anlass der Herstellung und dem Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage. Jede Einleitung bedarf neben der ausdrücklichen Befreiung vom Einleitungsverbot (§§ 7 und 10 der Abwassersatzung) gebührenrechtlich der vorherigen rechtzeitigen und schriftlichen Anzeige an die Stadt mit Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer der Einleitung und deren geschätzter Menge sowie des Messverfahrens. Die Stadt kann Änderungen verlangen bzw. besondere Vorgaben machen. Dies wird im Regelfall mit der Befreiung vom Einleitungsverbot verbunden.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) für die Übernahme von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Fettabscheidern 37,58 €/m³
- b) für die Übernahme von an der Kläranlage angeliefertem Schmutzwasser..... 3,16 €/m³

§ 8

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren

- a) Für die Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation gem. § 14 der Abwassersatzung wird eine Mindestgebühr in Höhe von dem Zeitaufwand für eine Stunde Dauer erhoben. Sofern eine umfangreiche Prüfung und Bearbeitung über eine Stunde Dauer erforderlich ist, erfolgt die Ermittlung der Verwaltungsgebühr nach erforderlichem Zeitaufwand. Die Gebühren ermitteln sich nach der jeweils aktuellen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn für Genehmigungen und Erlaubnisse.
- b) Für Auszüge aus dem Kanalkataster werden die Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn in der aktuellen Fassung erhoben. Die Auszüge können auf dem Postweg oder digital erfolgen.
- c) Für den Antrag auf Minderung der Abwassergebühr (Gartenwasserzähler) gem. § 3 Abs. 5 wird eine Mindestgebühr in Höhe von dem Zeitaufwand für eine Stunde Dauer, bei jedem neuen Zählereinbau erhoben. Die Gebühren ermitteln sich nach der jeweils aktuellen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn für Genehmigungen und Erlaubnisse.
- d) Für die Einsichtnahme und Ausleihe von Entwässerungsakten werden die Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn in der aktuellen Fassung erhoben.
- e) Für die Herstellung von Kopien werden die Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn in der aktuellen Fassung erhoben.
Alternativ zu der Herstellung von Kopien kann die Aushändigung, sofern möglich, auch als PDF-Datei (E-Mail-Anhang) erfolgen. Der Gebührensatz für Kopien ist dann analog anzuwenden.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Beginn des der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats. Der Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage für die Beseitigung des Schmutzwassers und/oder für die Beseitigung des Niederschlagswassers und somit der Beginn der laufenden Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist von dem/der Gebührenpflichtigen* unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Benutzung des Anschlusses, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Anzeigen im Baugenehmigungsverfahren o. ä. ersetzen dies nicht.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht für sonstige Einleitungen (§ 7) entsteht mit Beginn der Einleitung und endet mit der Beendigung der Einleitung.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Erfolgt die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage nicht im gesamten Erhebungszeitraum, gelten die dafür getroffenen Einzelregelungen.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige* sind

a) der/die Grundstückseigentümer*in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der/die Erbbauberechtigte*,

b) der/die Nießbraucher*in oder derjenige/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

c) der/die Straßenbaulastträger*in und der/die Eigentümer*in von privaten Grundstücken, die als private Straßen, Wege und Plätze genutzt werden, für die (Straßen-)Oberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige* haften als Gesamtschuldner*innen.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Grundstückseigentümer*in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige* gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige* der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Heranziehung, Vorausleistungen und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu den Abwassergebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Schmutzwassergebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die endgültige Berechnung und Festsetzung erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Grundlage ist der zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres abgelesene Zählerstand.

Für das laufende Kalenderjahr erhebt die Stadt Vorausleistungen auf die Jahresgebühr. Maßgeblich ist die Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Die Vorausleistung wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Abweichend kann dem/der Gebührenpflichtigen* in Anlehnung an § 28 des Grundsteuergesetzes auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Vorausleistungen für das Kalenderjahr zum 01.07. des Jahres zu entrichten.

Geht der Heranziehungsbescheid dem/der Gebührenpflichtigen* erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die betroffene Vorausleistung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit. Ergibt sich bei der endgültigen Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag nacherhoben. Die sich auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum beziehenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Niederschlagswassergebühr entsteht für den gesamten Veranlagungszeitraum in voller Höhe am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Sie wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Abweichend kann dem/der Gebührenpflichtigen* in Anlehnung an § 28 des Grundsteuergesetzes auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Gesamtgebühr zum 01.07. des Jahres zu entrichten.

Geht der Heranziehungsbescheid dem/der Gebührenpflichtigen* erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die betroffene Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit.

§ 12 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Ermittlung des Zählerstandes sowie bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens oder eines/einer anderen von ihr beauftragten Dritten* zu bedienen. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen* bedienen.

§ 13 Kostenersatz für Einsteigschächte, Inspektionsöffnungen und Anschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung der Einsteigschächte bzw. Inspektionsöffnungen einschließlich der Hausanschlussleitungen zwischen Grundstücksgrenze und Einsteigschächten ist der Stadt gem. § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Aufwand wird bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Abwassersatzung) nach Einheitssätzen ermittelt.

Der Einheitssatz beträgt je Einsteigschacht bzw. Inspektionsöffnung einschließlich der dazugehörigen Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze

	Einsteigschacht	Inspektionsöffnung
bis 1,50 m Tiefe	1.610,00 €	900,00 €
über 1,50 m bis 2,00 m Tiefe	2.050,00 €	1.090,00 €
über 2,00 m bis 2,50 m Tiefe	2.490,00 €	1.570,00 €
über 2,50 m Tiefe	2.820,00 €	2.130,00 €

Erschwernisse, die im Bauumfeld des zu erschließenden Grundstückes liegen und von dem durchschnittlichen Erschließungsaufwand abweichen, können zusätzlich nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet werden.

(3) In Fällen der Herstellung weiterer Grundstücksanschlussleitungen (§ 4 Abs. 4 Abwassersatzung) wird der Aufwand auf Grundlage der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Das gilt auch für die Kosten der Einsteigschächte bzw. Inspektionsöffnungen.

(4) Erhält ein Grundstück mehrere Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Einsteigschacht bzw. jede Inspektionsöffnung berechnet.

(5) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer*in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte* gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige* haften als Gesamtschuldner*innen.

(6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer*innen bzw. die Erbbauberechtigten* als Gesamtschuldner*innen.

(7) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 14

Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen* haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine/n anerkannte/n Sachverständige*n auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen* schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den/die Kostenersatzpflichtige*n entsprechend.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 4 u. 5 Messanlagen nicht eichen/ nacheichen lässt, die Funktionsfähigkeit nicht erhält oder Ausfallzeiten nicht dokumentiert,

b) entgegen § 4 Abs. 1 die Größe der auf dem Grundstück bebauten und befestigten Flächen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder unzutreffende Angaben macht,

c) entgegen § 4 Abs. 4 etwaige Veränderungen der bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes nicht meldet oder unzutreffende Angaben macht,

d) entgegen § 7 Einleitungen nicht oder nicht rechtzeitig erstmalig anzeigt oder die Vorgaben zur Mengenmessung nicht einhält,

e) entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der laufenden Benutzung der Abwasseranlage, ggf. getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

f) entgegen § 10 Abs. 2 einen Wechsel des/der Eigentümers*in oder eine sonstige Rechtsänderung nicht fristgerecht meldet,

g) entgegen § 14 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder die notwendigen Daten und Unterlagen nicht oder nicht vollständig überlässt,

h) entgegen § 14 Abs. 1 nicht das Betreten des Grundstückes duldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 16

Pensionsrückstellungen

Aufgrund des betriebswissenschaftlichen Kostenbegriffs gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW wird festgelegt, dass die Altersverpflichtungen für Beamte gemäß § 253 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) berücksichtigt werden und mittels versicherungsmathematischer Verfahren unter Einbeziehung von biometrischen Annahmen (Heubeck-Richttafeln) berechnet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.